

***Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“
über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2002***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
am den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 1097

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Bericht der Revisionsstelle.....	3
3. Rechtliches	3
4. Antrag	4
5. Beschlussesentwurf	5

Beilage

Jahresbericht 2002 der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (= nicht elektronisch vorhanden)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ verabschiedete am 4. Juni 2003 ihren Jahresbericht an den Kantonsrat über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2002. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 669'186.90 Franken ab. Dieser entspricht der Differenz zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen der aktiven Mitglieder des Regierungsrates und den Leistungen, welche nach der kantonsrätlichen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990 (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates; BGS 126.581.1) an die emeritierten Mitglieder des Regierungsrates oder an ihre Hinterbliebenen ausgerichtet werden. Davon werden 535'349.50 der Staatsrechnung belastet und 133'837.40 der Spezialfinanzierung entnommen. Der Kanton garantiert die Leistungen nach der erwähnten Ruhegehaltsordnung (Verteiler und Staatsgarantie nach § 22 Absatz 3 Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates).

2. Bericht der Revisionsstelle

Die Finanzkontrolle als Revisionsstelle hat die Jahresrechnung 2002 (Bilanz und Betriebsrechnung), die Geschäftsführung und die Vermögensanlage sowie die Alterskonti der Spezialfinanzierung für das am 31. Dezember 2002 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Gemäss ihrem Revisionsbericht vom 26. März 2003 entsprechen die Jahresrechnung (inkl. Verteilung des Aufwandüberschusses auf die Staatsrechnung und die Spezialfinanzierung), die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonti den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der kantonsrätlichen Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates.

Gestützt auf die Feststellungen der Finanzkontrolle kann dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichtes über das Geschäftsjahr 2002 beantragt werden. Die Rechtmässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung im Jahre 2002 sind gewährleistet.

3. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nicht dem Referendum (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e KV)

4. Antrag

Wir bitten Sie, den Jahresbericht 2002 der Verwaltungskommission über die Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf

Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2002

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 23 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Jul 1990 (BGS 126.581.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr.1097) beschliesst:

Der Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ über die Geschäftsführung im Jahre 2002 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Mitglieder der Verwaltungskommission Ruhegehaltsordnung RR (4, Versand durch PKS)

Kantonale Finanzkontrolle